



Spanien

[Alle Informationen \(Druckversion\)](#)

[Adressen](#)

[Anwälte](#)

[Dokumente](#)

[Feiertage](#)

[Fährverbindungen](#)

[Genehmigungen](#)

[Krankenversicherung / medizinische Vorsorge](#)

[Maße und Gewichte](#)

[Mitnahme von Tieren](#)

[Parkgebühren](#)

[Reiseleitertätigkeit](#)

[Steuern und Abgaben](#)

[Straßen- und Tunnelgebühren](#)

[Verkehrsbestimmungen](#)

[Winterausrüstung](#)

[Zollvorschriften](#)

[Anregungen melden](#)

Adressen

Spanische Botschaft in der Bundesrepublik Deutschland

Lichtensteinallee 1

10787 Berlin

Tel.: 030-2 54 00 70

Fax: 030-25 79 95 57

E-Mail: botschaft.spanien@t-online.de oder berlin@mcx.es (Wirtschaftsabteilung)

Spanisches Generalkonsulat

Oberföhringer Straße 45
81925 München
Tel.: 089-9 98 47 90
Fax: 089-9 81 02 06

Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Spanien

Calle de Fortuny 8
E - 28010 Madrid
Tel.: 0034-915 57 90 00
Fax: 0034-913 10 21 04
E-Mail: zreg@madri.auswaertiges-amt.de
Internet: www.madrid.diplo.de

Spanisches Fremdenverkehrsamt

Myliusstraße 14
60323 Frankfurt/Main
Tel.: 069-72 50 33, -72 50 36, -72 50 38
Fax: 069-72 53 13

Filialen

Grafenberger Allee 100
40237 Düsseldorf
Tel.: 0211-6 80 39 80 / 81
Fax: 0211-6 80 39 85

Kurfürstendamm 180
10707 Berlin
Tel.: 030-8 82 65 42/43
Fax: 030-8 82 66 61

Schubertstraße 10
80336 München
Tel.: 089-53 07 46 11
Fax: 089-5 32 86 80

Entsorgungsmöglichkeiten für Bustoiletten

E.S. Parga
Carretera 4
E - Candete Este Oeste (Ressa)
Tel.: 0034-9 65 82 58 45
(Services: Wasser- und Chemietoiletten, Buswäsche)

Estación Servicio
E - 08380 Malgrat de Mar (Prov. Barcelona)
(Services: Wassertoiletten, Chemietoiletten)

J.M. Selo Riera
NII Gerona – Figueras
E - Vilafreser (Ressa)
Tel.: 0034-9 72 57 10 95
(Services: Wasser- und Chemietoiletten, Buswäsche)

Sperrung von Scheck- und Kreditkarten sowie Mobilfunkkarten*Sperr-Notruf (24 Stunden täglich)*

Aus dem Inland: 116

Innerhalb Deutschlands gebührenfrei

Aus dem Ausland: 0049 116 116

Alternativ ist der Sperr-Notruf auch unter der Berliner Rufnummer 0049-30 4050 4050 möglich.

Eine Reihe von Banken, Sparkassen und Kreditkartenanbietern haben sich diesem Notruf angeschlossen. Eine vollständige Liste ist im Internet unter www.sperr-notruf.de einsehbar. Der Sperr-Notruf ist auch über Handy anwählbar. Neben EC- und Kreditkarten können auch Handy-Karten gesperrt werden.

Für übrige Bankcard EC

Aus dem Inland: 0180 50 21 021

Aus dem Ausland: 0049 180 50 21 021

Sollten Sie folgende Kreditkarten: MasterCard, Visa, American Express, Diners Club, bei den o.g. Notruf-Nummern nicht gesperrt bekommen, bestehen für diese Kreditkarten noch besondere Sperrnummern. Diese können sie auf der Homepage www.sperr-notruf.de finden. Dort kann auch

ein persönlicher SOS-Infopass, der im Notfall schnell zur Hand ist, als PDF-Dokument heruntergeladen und ausgedruckt werden.

Polizei/Unfallrettung/Feuerwehr

Polizei: 112

Unfallrettung: 061

Feuerwehr: 112

Vorwahl von Deutschland nach Spanien: 0034

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Anwälte

Hier finden Sie eine Liste von Anwälten in Spanien, mit denen auf Deutsch kooperiert werden kann.

Bei Verkehrsverstößen wird in Spanien in Höhe des zu erwartenden Bußgeldes eine Kautions verlangt. Eine Liste mit Bürgen für diese Sicherheitsleistung finden Sie ebenfalls auf dieser Seite hier.

[Übersicht der Anwälte in Spanien](#)

[Übersicht der Bürgen für die Kautions](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Dokumente

Mitzuführende Dokumente

Für den Fahrer

- Reisepass oder Personalausweis
- Nachweise der Lenk- und Ruhezeiten: Schaublätter und/oder Fahrerkarte ([weitere ausführliche Informationen](#))
- Nachweis arbeitsfreie Tage mittels [EU-Formblatt](#) (gilt nur in sehr wenigen Ausnahmefällen siehe Hinweis))

Für die Passagiere

- Personalausweis oder Reisepass
- Kinder benötigen ein eigenes Reisedokument (Reisepass, Kinderreisepass oder Personalausweis). Kindereinträge in den Reisepässen der Eltern sind nicht mehr gültig und berechtigen nicht mehr zum Grenzübertritt.

Sonstiges

- Gelegenheitsverkehr: gültiges Fahrtenblatt
- Linienverkehr: Linienverkehrsgenehmigung
- gegebenenfalls Sondergenehmigungen

Hinweis

Nachweis der arbeitsfreien Tage - EU-Formblatt

Seit der Einführung des digitalen Kontrollgerätes hat sich die Bestimmung über die Bescheinigung über arbeitsfreie Tag geändert.

Grundsätzlich gilt, dass Fahrpersonal, welches im Gelegenheitsverkehr und Fernlinienverkehr eingesetzt wird, einen lückenlosen Nachweis rückwirkend von 28 Tagen mitzuführen hat, unabhängig davon, ob der Verkehrsdienst in Deutschland oder innerhalb der europäischen Union stattfindet. Danach **sollen Nachträge auf dem digitalen Gerät oder der Tachoscheibe erfolgen.**

Vom Grundsatz her sind alle Aktivitäten nachzutragen. Eine Bescheinigung ist nur dann zulässig, wenn:

- Nachträge auf der Fahrerkarte technisch nicht möglich sind oder
- der Nachtrag zu aufwendig wäre, weil hauptsächlich andere Arbeiten gemacht wurden. Ferner kann dies aber auch bei Fahrern der Fall sein, die überwiegend Nahverkehrslinie ohne Karte fahren

in solchen Fällen ist das [EU-einheitliche Formblatt](#) zum Nachweis von Urlaubs-, Krankheits- und anderen berücksichtigungsfreien Tagen zu verwenden. Weitere Informationen erhalten Sie unter [Europa Lenk- und Ruhezeiten](#)

Wichtig

Das Formblatt muss vor Fahrtantritt maschinenschriftlich ausgefüllt und anschließend unterschrieben werden. Die Wahl der Sprache ist frei, das Formular muss in nur einer Sprache ausgefüllt werden. Das Logo/ der Stempel der Firma kann hinzugefügt werden; ansonsten darf das Formblatt nicht verändert werden.

Das Formblatt ist nur zu verwenden, soweit für die entsprechenden nachweispflichtigen Tage keine Aufzeichnungen des digitalen oder analogen Kontrollgerätes vorgelegt werden können.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Feiertage

Gesetzliche Feiertage

- 1. Januar: Neujahr
- 6. Januar: Dreikönigsfest
- 3. April: Karfreitag
- 1. Mai: Tag der Arbeit
- 15. August: Mariä Himmelfahrt
- 12. Oktober: Nationalfeiertag
- 8. Dezember: Mariä Empfängnis
- 25. Dezember: Weihnachten

Die folgenden Feiertage werden regional begangen

- 28. Februar: Andalusien
- 19. März: Valencia, Madrid, Murcia, Navarra, Baskenland, Melilla
- 20. März: Galicien
- 2. April: Andalusien, Aragon, Asturien, Balearen, Kanarische Inseln, Kantabrien, Kastilien und León, Kastilien-La Mancha, Extremadura, Galicien, Madrid, Murcia, Navarra, Baskenland, La Rioja, Ceuta und Melilla
- 6. April: Balearen, Kantabrien, Kastilien-La Mancha, Katalonien, Valencia, Navarra, Baskenland, La Rioja
- 23. April: Aragon, Kastilien und León
- 2. Mai: Madrid
- 30. Mai: Kanarische Inseln

- 4. Juni: Kastilien-La Mancha, Madrid
- 9. Juni: Murcia, La Rioja
- 24. Juni: Katalonien
- 25. Julia: Galicien, Navarra, Baslenland
- 8. September: Asturien, Extremadura
- 11. September: Katalonien
- 15. September: Kantabrien
- 25. September: Ceuta und Melilla
- 9. Oktober: Valencia
- 2. November: Andalusien, Aragon, Asturien, Balearen, Kanarische Inseln, Kantabrien, Kastilien und León, Extremadura, Galicien, Ceuta
- 7. Dezember: Andalusien, Aragon, Asturien, Balearen, Kastilien-La Mancha, Kastilien und León, Valencia, Extremadura, Murcia, La Rioja, Ceuta und Melille
- 26. Dezember: Katalonien

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Fährverbindungen

Spanien - Marokko

Tanger – Tarifa (Meerenge von Gibraltar)

Verkehrt mehrfach tägl.

Buchung und Informationen:

FRS Gruppe Norderhofenden 19-20 24937 Flensburg Tel.: 0461-864 0

Fax: 0461-864 70

E-Mail: info@frs.de

Internet: www.frs.de

Tanger – Barcelona

1 x wöchentlich

Buchung und Informationen:

Reederei Grandi Navi Veloci
Tel.: 0039-10 2094591
Internet: www.gnv.it/de

Genehmigungen

Verkehrsgewerbliche Genehmigungen

1. Genehmigungsfreie grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigung des jeweiligen Mitgliedstaates ist nicht erforderlich für folgende grenzüberschreitende Verkehre einschließlich der Leerfahrten in diesem Zusammenhang:

A. Gelegenheitsverkehre,

d.h. Verkehrsdienste, die nicht Linienverkehre sind und für die insbesondere kennzeichnend ist, dass auf Initiative eines Auftraggebers oder des Verkehrsunternehmers selbst vorab gebildet Fahrgastgruppen befördert werden.

Hinweise:

Die Durchführung von parallelen oder zeitlich befristeten Verkehrsdiensten, die bestehenden Liniendiensten vergleichbar und auf deren Benutzer ausgerichtet sind, ist genehmigungspflichtig.

B. Sonderformen des Linienverkehrs, sofern sie zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind, insbesondere

- die Beförderung von Arbeitnehmern zwischen Wohnort und Arbeitsstätte,
- die Beförderung von Schülern und Studenten zwischen Wohnort und Lehranstalt,
- die Beförderung von Angehörigen der Streitkräfte und ihren Familien zwischen Herkunftsland und Stationierungsort.

C. Werkverkehre, d.h. nicht gewerbsmäßige Verkehrsdienste ohne Erwerbszweck, die eine natürliche oder juristische Person unter folgenden Bedingungen durchführt:

- Bei der Beförderungstätigkeit muss es sich lediglich um eine Nebentätigkeit der natürlichen oder juristischen Person handeln.
- Die eingesetzten Fahrzeuge müssen Eigentum dieses Unternehmens sein, im Rahmen des Abzahlungsgeschäftes gekauft oder Gegenstand eines Langzeitleasing-Vertrags sein.

- Die Fahrzeuge müssen von einem Belegschaftsmitglied des Unternehmens bzw. einem Mitglied der Vereinigung gesteuert werden.

2. Genehmigungspflichtige grenzüberschreitende Verkehre

Genehmigungspflichtig sind

- A. Linienverkehre und Sonderformen des Linienverkehrs, die nicht unter Nr. 1 B fallen;
- B. Parallele und zeitlich befristete Gelegenheitsverkehre, die bestehenden Linienverkehren vergleichbar sind;
- C. Werkverkehre, die nicht unter Nr. 1 C fallen;
- D. Der Einsatz von Unterauftragsnehmern bei genehmigungspflichtigen Verkehren.

3. Kabotageverkehre

Folgende Kabotageverkehre, d.h. die Beförderung von Fahrgästen innerhalb eines anderen Mitgliedstaates (Aufnahmestaat) durch ein Fahrzeug eines Unternehmens aus einem anderen Mitgliedstaat durch diesen Unternehmer, sind zugelassen:

- **örtliche Ausflüge** im Zusammenhang mit einem grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr nach Nr. 1 A.
- Gelegenheitsverkehre
- **Sonderformen des Linienverkehrs**, sofern hierfür ein Vertrag zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer besteht;
- **Linienverkehre**, sofern diese von einem im Aufnahmestaat nicht ansässigen Verkehrsunternehmer im Rahmen eines grenzüberschreitenden Linienverkehrsdienstes nach Nr. 2 A durchgeführt wird. Die Kabotagebeförderung darf nicht unabhängig von diesem grenzüberschreitenden Verkehrsdienst durchgeführt werden.

Stadt- und Vorortdienste sind nicht zulässig. Der Ausdruck „Stadt- und Vorortverkehrsdienste“ bezeichnet Verkehrsdienste, die die Verkehrsbedürfnisse sowohl in einem Stadtgebiet oder einem Ballungsraum als auch zwischen einem Stadtgebiet und seinem Umland befriedigen.

Hinweise:

Im Aufnahmestaat sind grundsätzlich genehmigungsfrei die Verkehre nach A-C, genehmigungspflichtig im Aufnahmestaat Verkehre nach D. Die Durchführung einer

Kabotagebeförderung nach B-D unterliegt den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates in folgenden Bereichen:

- für den Beförderungsvertrag geltende Preise und Bedingungen;
- Fahrzeuggewichte und –abmessungen;
- Vorschriften für die Beförderung bestimmter Personengruppen, und zwar Schüler, Kinder und Körperbehinderte;
- Lenk- und Ruhezeiten;
- Mehrwertsteuer (MwSt.) auf die Beförderungsdienstleistungen.

Für die Durchführung von Kabotagebeförderungen im Rahmen eines Linienverkehrs nach D gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmestaates über die Erteilung der Genehmigungen, die Ausschreibungsverfahren, die zu bedienenden Verbindungen, die Regelmäßigkeit, Beständigkeit und Häufigkeit des Verkehrs sowie über die Streckenführung.

4. Personenbeförderungsrechtliche Dokumente

Im Fahrzeug sind während der ganzen Dauer der Fahrt mitzuführen und Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen:

Bei **allen** Verkehrsdiensten nach Nrn. 1-3:

- eine beglaubigte Kopie der Gemeinschaftslizenz

Bei **genehmigungsfreien** grenzüberschreitenden Verkehrsdiensten zusätzlich als Kontrollpapier:

- das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei Gelegenheitsverkehren; es ist vor Antritt jeder Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen;
- der Vertrag (oder eine beglaubigte Abschrift) zwischen Verkehrsunternehmer und dem Veranstalter des Verkehrsdienstes bei Sonderformen des Linienverkehrs;
- die Beförderungsbescheinigung bei Werkverkehren.

Bei **genehmigungspflichtigen** grenzüberschreitenden Verkehren zusätzlich als Kontrollpapier:

- die Genehmigung.

Bei **Kabotageverkehren** zusätzlich als Kontrollpapier:

- (Gelegenheitsverkehr) das Fahrtenblatt nach dem von der EU-Kommission festgelegten Muster; es ist vor der Fahrt in doppelter Ausfertigung auszufüllen und muss enthalten:
 - Ausgangs- und Bestimmungsort des Verkehrsdienstes,
 - Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung des Verkehrsdienstes.
- (Sonderformen des Linienverkehrs) der Vertrag zwischen Verkehrsunternehmer und Veranstalter des Verkehrsdienstes (oder beglaubigte Abschrift). Das Fahrtenblatt wird in Form einer monatlichen Aufstellung ausgefüllt.
- (Linienverkehr) die Genehmigung des Aufnahmestaates.

Hinweis: Die bei Kabotageförderungen verwendeten Fahrtenblätter sind nach der Fahrt im Original vom Verkehrsunternehmer (spätestens nach Ablauf des Monats, in dem die Kabotagebeförderung durchgeführt wurde) zurückzusenden an:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
Referat LA 25
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

5. Genehmigungsverfahren

- Gemeinschaftslizenz
Sie wird von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaates ausgestellt, in dem der Unternehmer seinen Sitz hat.
- Genehmigungen für grenzüberschreitende Linienverkehre Anträge sind auf einem von der EU-Kommission festgelegten Muster bei der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates zu stellen, in dessen Hoheitsgebiet sich der Ausgangsort des Verkehrsdienstes befindet. Bei Linienverkehren gilt eine der Endhaltestellen als Ausgangsort.
- Genehmigungen für Kabotage-Linienverkehre. Anträge sind bei der zuständigen Behörde des Aufnahmestaates nach den dort geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu stellen.

6. Bezugsstelle für Fahrtenblätter und Antragsformulare

Bei den Landesverbänden des Omnibusgewerbes sind erhältlich:

- Fahrtenhefte mit den Fahrtenblättern als Kontrolldokumente für die Durchführung genehmigungsfreier Verkehre.

Die Antragsformulare für die Durchführung genehmigungspflichtiger Verkehre und Bescheinigungen für Beförderungen im genehmigungsfreien Werkverkehr sind je nach Bundesland bei der Genehmigungsbehörde oder beim Verkehrsamt des Landkreises erhältlich.

7. Rechtsgrundlagen

Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates

Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über gemeinsame Regeln für den Zugang zum grenzüberschreitenden Personenkraftverkehrsmarkt und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 (Neufassung)

Verordnung (EU) Nr. 361/2014 der Kommission vom 9. April 2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1073/2009 hinsichtlich der Beförderungsdokumente für den grenzüberschreitenden Personenverkehr mit Kraftomnibussen*

Verordnung zur Durchführung von Verordnungen und Abkommen der Europäischen Gemeinschaft über den Personenverkehr mit Kraftomnibussen (EG-Bus-Durchführungsverordnung - EGBusDV)

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur EG-Bus-Durchführungsverordnung

Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr und zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3821/85 und (EG) Nr. 2135/98 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 3820/85 des Rates

*Nachfolgeverordnung zur VO (EG) Nr. 2121/98

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Krankenversicherung / medizinische Vorsorge

1. In allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) haben Touristen, die **gesetzlich krankenversichert** sind (Pflichtversicherte und auch freiwillig Versicherte), Anspruch auf ärztliche Versorgung.

Gesetzliche Grundlage dieses Sozialversicherungsschutzes ist die Verordnung (EWG) Nr.

1408/71.

Für alle EU-Staaten gilt die Europäische Krankenversicherungskarte – **European Insurance Card – (EHIC)**.

Reisende benötigen diese EHIC-Karte, wenn sie in Spanien erkranken oder einen Unfall erleiden. **Die EHIC ist auf der Reise unbedingt mitzuführen.**

Die EHIC-Karte befindet sich bei den meisten Krankenversicherungen bereits auf der Rückseite der allgemeinen Krankenversicherungskarte. Wenn nicht, kann sie bei der betreffenden Krankenversicherung angefordert werden.

Mit der EHIC können in Spanien alle notwendigen Leistungen beim Arzt, Zahnarzt und in Krankenhäusern in Anspruch genommen werden.

In der Regel muss der Reisende die landesübliche Eigenbeteiligung selber zahlen. Sollte die EHIC nicht anerkannt werden, muss sich der Reisende eine Rechnung ausstellen lassen, aus der zu entnehmen ist, um welche Erkrankung es sich gehandelt hat und welche ärztlichen Leistungen in Anspruch genommen wurden. Die Rechnung ist im Original der Krankenversicherung zur Erstattung einzureichen.

Da die Erstattungsregelungen von Land zu Land verschieden sind, sollten sich Reisende vor der Abreise bei ihrer Krankenversicherung eingehend informieren und beraten lassen. Die Krankenkassen halten auch Merkblätter mit medizinischen Informationen für viele Reiseländer vor.

2. Reisende, die einer **privaten Krankenversicherung** angehören, sind in allen europäischen Ländern versichert. Dennoch sollte sich auch dieser Personenkreis vor der Abreise bei dem jeweiligen Krankenversicherer informieren. Bei der Erstattung von Arztrechnungen ist die Vorlage von Originalbelegen besonders wichtig.
3. Sowohl die gesetzlichen Krankenkassen als auch die privaten Krankenversicherungen decken nicht sämtliche Krankheitskosten, die bei einer Auslandsreise entstehen, vollständig ab. Die gesetzlichen Krankenversicherungen dürfen seit dem 1. Januar 2013 Auslandsreise-Krankenversicherungen nicht mehr unentgeltlich anbieten. Der **Abschluss einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung** mit eingeschlossener Krankenrücktransport-Versicherung wird daher **dringend empfohlen**.
4. Wer im Ausland erkrankt, kann sich auch telefonisch Ratschläge beim medizinischen Auskunftsdienst des ADAC in München einholen:
Tel.: 089-767676
Fax: 089- 76762501
aus Spanien: 0049 89-767676
Der Auskunftsdienst steht nur ADAC-Mitgliedern zur Verfügung.

5. Überall in der Europäischen Union kann über die europaweit einheitliche Notruf-Nummer 112 stets eine Notrufzentrale (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) erreicht werden. Der Notruf ist gebührenfrei aus dem Festnetz und aus dem Mobilfunknetz. In vielen Ländern ist die Notruf-Leitstelle mehrsprachig besetzt. Eine Vorwahl ist nicht erforderlich.
Internet: www.112.eu
6. **Vorsorgliche Impfungen:** Reisende sollten sich rechtzeitig vor Reiseantritt informieren, welche Schutzimpfungen für ihr Reiseziel ratsam sind.
Empfohlen werden Impfungen gegen Hepatitis A.
Auskünfte erteilen die örtlich zuständigen Gesundheitsämter.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Maße und Gewichte

Höhe: 4,00 m

Breite: 2,55 m

Länge:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen: 13,50 m

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 15,00 m

Gespanne und Gelenkbusse: 18,75 m

Gesamtgewicht:

Kraftomnibusse mit 2 Achsen : 20 t

Kraftomnibusse mit 3 Achsen: 25 t

Gelenkbusse: 28 t

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Mitnahme von Tieren

In Spanien gilt für Hunde Leinen- und Maulkorbpflicht.

Mallorca: Hundekot muss beseitigt werden, sonst droht ein Bußgeld!

Einreise nach Deutschland

Für Hunde und Katzen ist der EU-Heimtierausweis erforderlich. Die Tiere müssen durch Tätowierung oder Microchip identifizierbar sein.

Für Tiere, die nach dem 3. Juli 2011 erstmalig gekennzeichnet werden, ist der Microchip verbindlich vorgeschrieben.

Der Ausweis muss Angaben zum Tier und zum Besitzer enthalten und einen Nachweis, dass das Tier über einen gültigen Impfschutz gegen Tollwut verfügt. Die Impfung muss mindestens 1 Monat, darf aber nicht länger als 1 Jahr zurückliegen.

Einreisen mit Tieren im Alter unter 3 Monaten oder mit mehr als 3 Tieren bedürfen einer Genehmigung des Einreiselandes.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat im Internet (www.bmel.de) einen interaktiven Fragenblock bereitgestellt, mit dem zur Reisevorbereitung die erforderlichen Dokumente individuell abgefragt werden können.

Informationen auch bei:

www.urlaub-mit-hund.de

www.msdtiergesundheits.de

Weitere Informationen

Zoll-Infocenter

Friedrichsring 35

63069 Offenbach am Main

Tel.: 069-469 976 00

Fax: 069-469 976 99

E-Mail: info@zoll-infocenter.de

Internet: www.zoll.de

Montag - Donnerstag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:30 Uhr

Freitag

08:30 - 12:00 Uhr

13:00 - 16:00 Uhr

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Parkgebühren

Barcelona

Reisebusse dürfen frei in die Barcelonaer Innenstadt einfahren und es müssen weder Umweltzone noch Einfahrtsgebühren beachtet werden.

[Weitere Information über die Bus-Parkplätze in Barcelona](#)

Die Parkgebühren können wahlweise stündlich, täglich oder längerfristig bezahlt werden.

Sagrada Familia

Seit Juni 2012 ist das Halten von Bussen um die Sagrada Familia nicht mehr erlaubt. Ausgenommen davon sind Busse, welche eine Halte-Erlaubnis vorweisen können.

Halte-Reservierungen

Vor dem Tempel in der Marina Straße gibt es 4 verfügbare Haltestellen („zonabus“). Busse mit einer Halteerlaubnis dürfen dort anhalten, um die Passagiere aus- und wieder einsteigen zu lassen. Ebenfalls ist es notwendig, dass ein Gruppenticket zur Besichtigung der Sagrada Familia vorliegt.

Reservieren können Schulgruppen (bis Oberstufe) und kleine mobilitätseingeschränkte Gruppen (mit einer Genehmigung vom Stadtrat.) Um die Erlaubnis zu erhalten, muss man den Sicherheitscode auf der Rückseite des Gruppentickets für die Besichtigung der Sagrada Familia sowie Dokumente über die mobilitätseingeschränkten Personen per E-Mail versenden.

Reservierungen können ausschließlich auf der [Homepage der Stadt Barcelona](#) vorgenommen werden.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

B:SM Zona bus
Av. Icària, 145-147, 6a. planta
E - 08005 Barcelona
Tel.: 0034-93 409 20 21
Fax: 0034-93 409 20 41
E-Mail: comercial@bsmsa.es
Internet: www.zonabus.cat

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Reiseleitertätigkeit

Anerkennung der Reiseleitertätigkeit im Ausland

Seit 2007 gilt die EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen. Demnach darf die Reiseleitertätigkeit im EU-Ausland auch ohne Nachweis einer Berufsausbildung erbracht werden.

Am 20. Oktober 2007 ist die Umsetzungsfrist der EU-Richtlinie 2005/36/EG zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen in den EU-Mitgliedsstaaten, die die Auswirkungen für die Tätigkeit deutscher Reiseleiter/ Fremdenführer innerhalb der Europäischen Union aufgezeigt, abgelaufen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat in einer Pressemeldung erklärt, dass Reiseleiter/ Fremdenführer zukünftig bei vorübergehender Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen keine Genehmigung oder Lizenz erwerben müssen. Das betrifft auch besondere Sehenswürdigkeiten, die entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes bisher nur mit spezialisierten lokalen Fremdenführern besichtigt werden durften.

Da der Tätigkeitsbereich der Reiseleiter/ Fremdenführer in Deutschland nicht reglementiert ist, kann im Gastland von deutschen Reiseleitern/ Fremdenführern allerdings der Nachweis verlangt werden, dass sie diese Tätigkeit während der letzten zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt haben (als ein Jahr wird eine touristische Saison gewertet).

Die Richtlinie sieht weiterhin vor, dass vor Erbringung der ersten Dienstleistung eine **Anzeige bei der zuständigen Behörde im Gastland** erfolgt. Wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie auf Anfrage mitteilte, haben die Mitgliedsstaaten, die die Reiseleitertätigkeit

reglementieren und den Nachweis über eine zweijährige berufliche Tätigkeit im Herkunftsland fordern, bisher keine Koordinierungsstellen für die Entgegennahme der Bescheinigungen eingerichtet und benannt.

Wir empfehlen, dass Reiseleiter/ Fremdenführer, die vorübergehend in anderen EU-Mitgliedsstaaten tätig werden, das Meldeformular für die vorübergehende Erbringung von Dienstleistungen dennoch ausfüllen und mit sich führen, um es bei Bedarf vorzulegen.

Für die unter Punkt 6 geforderte Bescheinigung einer zweijährigen Berufserfahrung in den letzten zehn Jahren wurde mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ein Text abgestimmt, den Sie in Ihr Firmenbriefpapier einkopieren, ausfüllen und unterschreiben sollten.

Die Umsetzung der Richtlinie wird häufig von den Ländern nicht befolgt, in denen das Berufsbild des Reiseleiters reglementiert ist. Mit Italien konnte inzwischen ein Kompromiss erzielt werden: über zusätzliche Qualifikationsnachweise (siehe unter Italien).

Sollte es im Ausland trotzdem zu Behinderungen der Reiseleitertätigkeit kommen, bitten wir Sie, die nationale Koordinatorin

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
Frau Kerstin Glücker
Referat EU-Binnenmarkt
Tel.: 030-18 615-7694
E-Mail: kerstin.glueckert@bmwi.bund.de

zu informieren.

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Deutsch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Englisch](#)

[Meldung der vorübergehenden Erbringung von Dienstleistungen - Französisch](#)

[Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Deutsch](#)

[Bescheinigung Anerkennung von Berufsqualifikationen - Englisch](#)

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Steuern und Abgaben

Kraftfahrzeugsteuer

Gegenseitige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung aufgrund des Abkommens vom 8. März 1979 und der Verordnung zu diesem Abkommen vom 12. Dezember 1979 (BGBl. II 1320). Danach sind in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Fahrzeuge bei vorübergehendem Aufenthalt in Spanien von dem Canon de Coincidencia befreit.

Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer für die Beförderungsleistung in Spanien unterliegt dem ermäßigten Steuersatz von 10 Prozent (seit 2012). Der Normalsteuersatz beträgt 21 Prozent.

Einfuhrumsatzsteuer und besondere Verbrauchssteuern für Treibstoffe

Aufgrund der Richtlinie des Rates 85/346/EWG vom 8. Juli 1985 (Amtsblatt der EU Nr. L 183/21) ist die abgabenfreie Einfuhr von 600l Treibstoff in den Hauptbehältern von Kraftomnibussen gestattet.

Sonstige Steuer und Abgaben

Touristensteuer

Seit 1. November 2012 müssen Urlauber an der Costa Brava und in Barcelona pro Nacht zusätzlich bis zu 2,50 Euro zahlen. Die Abgabe wird von den Beherbergungsbetrieben selbst erhoben und beträgt im Normalfall zwischen 50 Cent und 1 Euro pro Übernachtung. Für Aufenthalte in Luxus-Unterkünften können bis zu 2,50 Euro anfallen. Bei Aufenthalten von mehr als sieben Tagen, entfällt die Steuer ab dem achten Tag. Kinder bis 16 Jahren sind von der Touristensteuer ausgenommen.

Zentrale Erstattungsbehörde für Vorsteuer

Agencia Estatal de Administracion Tributaria

Delegacion Especial de Madrid
C/Guzman el Bueno, 139 - Planta 1
E - 28071 Madrid
Tel.: 0034-91 58 26 739
Fax: 0034-91 58 26 757
Internet: www.agenciatributaria.es

Spanien Mehrwertsteuer-Rückerstattung

Weitere Informationen rund um steuerliche Angelegenheiten in Spanien erhalten Sie bei der [Deutsch-Spanischen-Handelskammer](#). Die Deutsch-Spanische-Handelskammer bietet auch die in Spanien erforderliche Fiskalvertretung an!

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Straßen- und Tunnelgebühren

Eine Übersicht der Straßengebühren in Spanien finden Sie auf [autopistas.com](#)

Auf dieser Seite finden Sie auch eine Karte mit entsprechendem [Routenplaner](#).

Autobahn AP-7 La Jonquera-Tarragona

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 22,60 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 28,55 Euro

Autobahn AP-7 Valencia - Alicante

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 28,60 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 31,90 Euro

Autobahn AP-7 / AP-2 Barcelona - Tarragona - Valencia -Zaragoza

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 45,60 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 66,15 Euro

Autobahn C-32 Montgat - Palafolls - Blanes

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 7,64 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 9,51 Euro

Autobahn C-32 Castelldefels - El Vendrell

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 18,28 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 22,42 Euro

Autobahn AP-71 León - Astorga

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 6,75 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 8,15 Euro

Autobahn AP-4 Sevilla - Cádiz

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 12,80 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 14,20 Euro

Autobahn AP-68 Bilbao - Logroño - Zaragoza

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 58,30 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 67,60 Euro

Autobahn AP-6 Villalba - Adanero

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 24,80 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 27,85 Euro

Autobahn AP-51 Villacastín - Ávila

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 3,00 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 3,75 Euro

Autobahn AP-61 San Rafael - Segovia

- Pkw mit zweiachsigem Anhänger, Autobusse: 4,25 Euro
- Pkw mit Anhänger (2 Achsen und mehr), Busse mit 4 und mehr Achsen: 5,15 Euro

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Verkehrsbestimmungen

Höchstgeschwindigkeiten

Autobahnen / Schnellstraßen: 100 km/h

Autobahnen / Schnellstraßen (Anhänger): 80 km/h

Autobahnen / Schnellstraßen (Kinderbeförderung): 90 km/h

Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit festem Standstreifen: 90 km/h

Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften mit

festem Standstreifen (Kinderbeförderung): 80 km/h

Sonstige Straßen: 80 km/h

Innerorts: 50 km/h

Innerorts (Kinderbeförderung): 40 km/h

Anhänger

Anhänger sind zulässig, wenn Bus und Anhänger insgesamt die Länge von 18,75 m nicht überschreiten.

Bei herausragender Ladung oder Gegenständen muss ein rot-weiß gestreiftes Warnschild angebracht werden.

Anschnallpflicht

In Bussen mit Sicherheitsgurten besteht Anschnallpflicht für Fahrer und Fahrgäste.

Feuerlöscher

Mitführungspflicht besteht.

Hupen

Vor Kurven und vor dem Überholen gilt ein Hupgebot, bei Dunkelheit ein Blinkgebot.

Panne

Den Standstreifen benutzen und an der nächsten Ausfahrt die Straße verlassen.

Parkverbot

Rot-weißes-Schachbrettmuster auf der Straße darf nur überfahren werden (nicht darauf anhalten oder parken).

Promille-Grenze

0,3 Promille

Stau

Warnblinker bei Erreichen des Stauendes einschalten.

Tanken

Alle technischen Geräte wie Handy, Radio, TV oder Beleuchtung muss ausgeschaltet sein.

Telefonieren am Steuer

Es gilt ein Handyverbot am Steuer. Freisprechanlagen sind erlaubt.

Tunneldurchfahrt

Möglichst 150 Meter Abstand halten. Bei Stau Motor aus und Warnblinker an.

Überholverbot

100 m vor und hinter einer Kuppe sowie auf Straßen, die nicht mindestens 200 m zu überblicken sind, besteht Überholverbot.

Unfälle

Bei Unfällen mit Verletzten kommt die Polizei (Guardia Municipal oder Guardia Civil) und nimmt ein Protokoll auf.

Ein Strafverfahren wird nur dann gegen den Verursacher eingeleitet, wenn innerhalb von 60 Tagen nach dem Unfallzeitpunkt Anzeige erstattet und Strafantrag gestellt wird. Wird kein Strafverfahren eingeleitet, kann innerhalb eines Jahres ein Zivilverfahren eingeleitet werden. Wichtig hierbei ist die genaue Bezeichnung des Unfallortes. Daher ist auch neben der Polizeiaufnahme die Zusammentragung weiterer Informationen wie Zeugenaussagen, Fotos von der Endstellung der Fahrzeuge, "Europäischer Unfallfragebogen" etc. äußerst wichtig.

Vorfahrtsregeln

Grundsatz „rechts vor links“

Warnwesten

Es besteht die Pflicht eine reflektierende Warnweste in den Farben rot, gelb oder orangefarben (EN 471) mitzuführen. Im Falle einer Panne bzw. Unfall muss der Fahrer diese beim Aussteigen und Aufstellen eines Warndreiecks tragen. Für die Passagiere besteht keine Pflicht, die Weste zu tragen.

Sonstiges

Bußgelder

Wer in Spanien während der Fahrt mit dem Handy telefoniert, kann mit einer Geldbuße in Höhe von 92,00 bis 301,00Euro und drei Monaten Fahrverbot bestraft werden.

Wer die Höchstgeschwindigkeit um 50 Prozent überschreitet, zahlt bis zu 602,00 Euro und büßt die Fahrerlaubnis bis zu sechs Monate lang ein. Wer ohne Nachweis der Hauptuntersuchung fährt, riskiert 1.503,00 Euro Geldbuße, für drei schwere Verstöße innerhalb von 2 Jahren könnte man endgültig den Führerschein verlieren, es sei denn, man absolviert einen Kurs zur Verkehrserziehung.

Weitere Fahrzeugausstattungen

Neben einem Feuerlöscher, müssen ein Satz Ersatzlampen für die Schweinwerfer und Werkzeug zum Austausch der Lampen sowie 2 Warndreiecke mitgeführt werden

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Winterausrüstung

Schneeketten

Keine generelle Mitführungspflicht besteht, ausser auf Straßen mit entsprechendem Verkehrsschild.

Skikoffer

Skikoffer sind zulässig, wenn insgesamt (Bus inkl. Skikoffer) die Höchstlänge von 13,50 m bei 2-Achsern und 15,00 m bei 3-Achsern nicht überschritten wird.

Skikoffer müssen auf der Rückseite mit einem rot-weiß gestreiften Warnschild gekennzeichnet werden.

Winterreifen

Keine speziellen Voraussetzungen bestehen.

Eine aktuelle Übersicht zur Winterausrüstung finden Sie unter [Europa](#).

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Zollvorschriften

Im privaten Reiseverkehr innerhalb der EU dürfen Lebens- und Genussmittel zum eigenen Verbrauch unbegrenzt mitgeführt werden. Bei einigen Erzeugnissen gibt es Richtmengen zur Abgrenzung zwischen privatem und gewerblichem Bedarf:

- 800 Zigaretten, 400 Zigarillos, 200 Zigarren, 1 kg Rauchtabak,
- 10 l Spirituosen, 20 l andere alkoholische Getränke bis 22 Prozent Alkoholgehalt, 90 l Wein (davon max. 60 l Schaumwein) und 110 l Bier.

Bei Mitnahme von größeren Mengen muss im Fall einer Stichprobenkontrolle durch die Finanzbehörden glaubhaft gemacht werden, dass die Waren tatsächlich dem privaten Zweck dienen.

Achtung: Die EU-Regelung gilt nicht für die Kanarischen Inseln.

Einfuhrbestimmungen Deutschland

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

drucken

nach oben

Inhalte zuletzt aktualisiert am: Donnerstag, 28. April 2016, 14:54 Uhr